

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 24. Juni 2004

in der Rechtssache C-49/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts [Deutschland]: Heidelberger Bauchemie GmbH ⁽¹⁾)

(Marken — Rechtsangleichung — Richtlinie 89/104/EWG — Markenformen — Farbzusammenstellungen — Farben Blau und Gelb für bestimmte Waren für Bauzwecke)

(2004/C 201/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-49/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundespatentgericht in der bei diesem anhängigen Beschwerdesache Heidelberger Bauchemie GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, der Richter J.-P. Puissochet, J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richterin N. Colneric – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler – am 24. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Als Marke zur Eintragung in das Register angemeldete abstrakt und konturlos beanspruchte Farben oder Farbzusammenstellungen, deren Farbtöne unter Einreichung eines Farbmusters wörtlich benannt sowie nach einem international anerkannten Farbklassifikationssystem genau bezeichnet sind, können eine Marke im Sinne von Artikel 2 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sein, sofern

- feststeht, dass diese Farben oder Farbzusammenstellungen in dem Zusammenhang, in dem sie verwendet werden, sich tatsächlich als Zeichen darstellen und
- die Anmeldung eine systematische Anordnung enthält, in der die betreffenden Farben in vorher festgelegter und beständiger Weise verbunden sind.

Auch wenn eine Farbzusammenstellung die Voraussetzungen einer Marke im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie erfüllt, muss die für

die Eintragung von Marken zuständige Behörde prüfen, ob die angemeldete Zusammenstellung die übrigen, u. a. in Artikel 3 derselben Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, um im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen des Unternehmens, das die Eintragung beantragt, als Marke eingetragen werden zu können. Bei dieser Prüfung sind alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, zu denen gegebenenfalls auch die Benutzung des als Marke angemeldeten Zeichens gehört, zu berücksichtigen. Dabei ist auch dem Allgemeininteresse daran Rechnung zu tragen, dass die Verfügbarkeit der Farben für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen der von der Anmeldung erfassten Art anbieten, nicht ungerechtfertigt beschränkt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 1.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 24. Juni 2004

in der Rechtssache C-119/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/CEE — Einleitung kommunaler Abwässer in ein empfindliches Gebiet — Fehlende Kanalisation — Fehler einer weitergehenden als der in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehenen Zweitbehandlung)

(2004/C 201/04)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“ veröffentlicht)

In der Rechtssache C-119/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Valero Jordana und M. Konstantinidis) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: E. Skandalou) wegen Feststellung, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 3 Absatz 1 und 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EEG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40) in der durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 (ABl. L 67, S. 29) geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie nicht die für die Errichtung einer Kanalisation für die Region Thriasio Pedio

erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die Abwasser dieser Region vor seiner Einleitung in das „empfindliche Gebiet“ des Golfs von Eleusis nicht einer weitergehenden als der Zweitbehandlung unterzogen hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues, des Richters J.-P. Puissechet und der Richterinnen F. Macken (Berichterstatlerin) – Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass – am 24. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser in der durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27. Februar 1998 geänderten Fassung verstoßen, dass sie nicht die für die Errichtung einer Kanalisation für kommunales Abwasser der Region Thriasio Pedio erforderlichen Maßnahmen ergriffen und kommunales Abwasser dieser Region vor ihrer Einleitung in das „empfindliche Gebiet“ des Golfs von Eleusis nicht einer weitergehenden als der Zweitbehandlung unterzogen hat.*
2. *Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 24. Juni 2004

in der Rechtssache C-212/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG — Unzureichende Umsetzung — Verpflichtung, in den Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ein Verfahren vorzusehen, in dem die übergangenen Bieter die Aufhebung der Zuschlagsentscheidung erwirken können)

(2004/C 201/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-212/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Nolin im Beistand von

Rechtsanwalt R. Roniger) gegen Republik Österreich (Bevollmächtigte: C. Pesendorfer und M. Fruhmann), wegen Feststellung, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) und der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76, S. 14) verstoßen hat, indem die Landesvergabegesetze der Länder Salzburg, Steiermark, Niederösterreich und Kärnten die Entscheidung über den Zuschlag nicht in jedem Fall einem Verfahren zugänglich machen, in dem ein übergangener Bieter deren Aufhebung erwirken kann, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und R. Schintgen und der Richterinnen F. Macken und N. Colneric – Generalanwalt: M. Poiras Maduro; Kanzler: R. Grass – am 24. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Republik Österreich hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge und der Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verstoßen, indem die Landesvergabegesetze der Länder Salzburg, Steiermark, Niederösterreich und Kärnten die Entscheidung über den Zuschlag nicht in jedem Fall einem Verfahren zugänglich machen, in dem ein übergangener Bieter deren Aufhebung erwirken kann.*
2. *Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 180 vom 27.7.2002.